

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung);
Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 bis 2024**

Gremium:	Verwaltungssenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	VwS: 5 HA: PL:	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	VwS: 20.10.2020 HA: 09.11.2020 PL: 13.11.2020	Stadt Landshut, den	05.10.2020
Sitzungsnummer:	VwS: 3 HA: 6 PL: 7	Ersteller:	Herr Stix

Vormerkung:

Aus dem Ergebnis der regelmäßig durchzuführenden Kalkulation der für den kostendeckenden Betrieb der Straßenreinigungsanstalt erforderlichen Gebühren ergibt sich die Notwendigkeit, die Straßenreinigungsgebühren zu erhöhen.

I. Nachkalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2020

Im Zuge der Neuberechnung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2021 muss eine Nachkalkulation des vorhergehenden Gebührenzeitraums (2017 bis 2020) durchgeführt werden. Da das Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen ist, können hierfür nur vorläufige Zahlen berücksichtigt werden. Die Differenz der Prognose zum endgültigen Ergebnis 2020 fließt in die nächste Kalkulation ein.

	Betriebsergebnis "Reinigungsklassen" lt. Betriebsabrechnung	Allgemein- interesse (10% aus IST-Kosten)	Ergebnis für Berechnung Über/Unterdeckung	Stand Über/ Unterdeckung
31.12.2016				-395.274,15 €
31.12.2017	-81.523,20 €	120.939,76 €	39.416,56 €	-355.857,59 €
31.12.2018	-212.817,17 €	134.216,69 €	-78.600,48 €	-434.458,07 €
31.12.2019	-268.298,56 €	140.092,21 €	-128.206,35 €	-562.664,41 €
31.12.2020	-89.295,20 €	122.397,32 €	33.102,12 €	-529.562,29 €

Aufgrund der vorliegenden Betriebsergebnisse aus den Betriebsabrechnungsbögen 2017 bis 2019 sowie der Prognose für das Jahr 2020 ergibt sich zum 31.12.2020 ein prognostizierter Stand der Unterdeckung i.H.v. 529.562,29 €.

Für die Vorkalkulation der Jahre 2021 bis 2024 bedeutet dies, dass jährlich ein Defizit in Höhe von 132.390,57 € abgebaut werden soll. Dadurch ergibt sich zum 31.12.2024 ein geplanter rechnerischer Stand der Über- / Unterdeckung i.H.v. 0,00 €.

II. Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2024

Für den neuen Kalkulationszeitraum ist mit gebührenfähigen Kosten von durchschnittlich 1.265.545 € pro Jahr zu rechnen. Sie liegen somit rund 12,07 % über dem Niveau der Vorperiode (durchschnittlich 1.129.265 € pro Jahr in 2017 bis 2020).

Die Entwicklung der jährlichen gebührenfähigen Kosten stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

Bezeichnung	Vorkalkulation 2017 - 2020 (im Durchschnitt pro Jahr)	Vorkalkulation 2021 - 2024 (im Durchschnitt pro Jahr)
Kosten		
Personalkosten mit Beihilfen	402.757 €	396.636 €
Fahrzeugkosten	580.540 €	656.316 €
Deponie- und Verbrennungskosten	54.584 €	75.859 €
Sonstige Sachkosten	356.871 €	430.194 €
Verwaltungskostenbeitrag	137.716 €	132.427 €
Kosten gesamt:	1.532.468 €	1.691.433 €
Erlöse		
Ersätze für Dienstleistungen	331.652 €	404.121 €
Verwaltungskostenbeitrag	33.026 €	28.251 €
Erlöse gesamt:	364.678 €	432.372 €
Kosten - Erlöse	1.167.790 €	1.259.061 €
zzgl. Defizit-Übertrag aus der Vorperiode	86.949 €	132.391 €
abzgl. Allgemeininteresse	125.474 €	125.906 €
gebührenfähige Kosten	1.129.265 €	1.265.545 €

In dieser Aufstellung sind nur die Kosten der eigentlichen Straßenreinigung enthalten, die dem Gebührenzahler auferlegt werden. Verschiedene Leistungen des Unterabschnitts 6751 – Straßenreinigung, die innerhalb des städtischen Haushalts bzw. mit den Stadtwerken verrechnet werden, sind bereits herausgerechnet. Dazu zählen u.a. die Gehsteigreinigung vor Traföhäuschen, Bushaltestellen und städt. Grundstücken, an Brücken und Plätzen, die Reinigung der Parkdecks und Containerstandplätze, die Entleerung der Abfallkörbe, besondere Reinigungsdienste wie z.B. die Landshuter Hochzeit, der Winterdienst etc.

Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf die verschiedenen Reinigungsklassen:

Diese gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung werden im nächsten Schritt auf die einzelnen Reinigungsklassen aufgeteilt und mittels der Straßenreinigungsgebühren refinanziert.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt je nach Kostenart sachgerecht. So werden die Personalkosten anhand des tatsächlichen Personalbedarfs in der jeweiligen Reinigungsklasse angesetzt. Fahrzeugkosten und sonstige Kosten werden anhand der auf eine Reinigungsklasse entfallenden Reinigungslängen aufgeschlüsselt. Daher schlagen beispielsweise die Personalkosten im Innenstadtbereich (Reinigungsklasse 4) mit überwiegender Handreinigung stärker zu Buche als bei der Reinigungsklasse 1.1 in den Wohngebieten. Demgegenüber sind die Fahrzeugkosten im Innenstadtbereich weniger stark gewichtet als in Gebieten mit geringerer Reinigungshäufigkeit, in denen überwiegend mit Maschinen gereinigt werden kann.

Das genannte Allgemeininteresse beträgt 10 % der Netto-Kosten. Dieser Prozentsatz ist nach der Rechtsprechung zu berücksichtigen, da die Straßen in der Regel nicht ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen, sondern auch von der Allgemeinheit benutzt werden. Ein Betrag von jährlich 125.906 € wird somit nicht den Gebührenzahlern in Rechnung gestellt, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln beglichen.

Um einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Straßen in unterschiedlichem Ausmaß vom Durchgangsverkehr belastet und damit auch verunreinigt werden, wird das Allgemeininteresse nicht gleichmäßig auf die einzelnen Reinigungsklassen verteilt, sondern verstärkt auf die Gebiete mit höherem Reinigungsbedürfnis (Reinigungsklassen 3 und 4) angerechnet. Auch wird das Allgemeininteresse in diese Reinigungsgebieten stärker gewichtet, da in der Innenstadt ein gesteigertes Interesse an einer hohen Aufenthaltsqualität besteht.

Nach Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf die einzelnen Reinigungsklassen ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühren im Zeitraum von 2005 bis 2024:

	2005-2007	2008-2011	2012-2015	2016	2017-2020	2021-2024
Reinigungsklasse 1.1	<i>neu! (14-tägige Reinigung)</i>			0,89 €	0,89 €	0,98 €
Reinigungsklasse 1.2	1,67 €	1,61 €	1,80 €	1,85 €	1,85 €	2,07 €
Reinigungsklasse 2	3,29 €	3,16 €	3,50 €	3,66 €	3,66 €	4,07 €
Reinigungsklasse 3	5,93 €	5,71 €	6,65 €	7,31 €	7,31 €	7,96 €
Reinigungsklasse 4	7,31 €	7,13 €	8,08 €	8,78 €	8,78 €	9,84 €

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung beträgt somit in den verschiedenen Reinigungsklassen 1.1 bis 4 zwischen 8,89 % und 12,07 % gegenüber der Vorperiode.

Die ungleiche Gebührenerhöhung ist dabei auf die oben genannte Gewichtung der einzelnen Kostenarten in den fünf Reinigungsklassen zurückzuführen.

Beschlussvorschlag für Verwaltungssenat und Hauptausschuss:

1. Von der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2024 mit sich erhöhenden Gebührensätzen wird Kenntnis genommen.
2. Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für das Plenum:

1. Von der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2024 mit sich erhöhenden Gebührensätzen wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Anlagen:

- 1